

Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2025

A.

Auf Grund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Kreistag am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Gesamtergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen in EUR

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	647.229.366
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	647.206.825
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	22.541

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
Veranschlagtes Sonderergebnis	0

Veranschlagtes Gesamtergebnis **22.541**

2. im **Gesamtfinanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	644.151.266
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	637.551.714
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	6.599.552

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.918.515
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	34.288.120
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-28.369.605

Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf **-21.770.053**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	28.369.605
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.454.100
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	21.915.505

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts **145.452**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

28.369.605 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 26.917.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 120.000.000 EUR

§ 5 Hebesatz

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 34,5 v.H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz).

B.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 14. Januar 2025 vorgelegt. Mit Erlass vom 10. April 2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ werden auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/Finanzen.html

Auf der Internetseite des Landkreises Böblingen www.lrabb.de finden Sie den Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne unter Menü / Service & Verwaltung / Dezernate, Ämter & Beauftragte / Steuerung und Service / Finanzen. Sie stehen dort bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung und der folgenden Wirtschaftspläne zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

Böblingen, den 11. April 2025

gez.

Roland Bernhard
Landrat